

Statuten des Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes

vom 7. März 1999

Beim LKBV sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten des LKBV für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Luzerner Kantonal-Blasmusikverband, nachstehend LKBV genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten. Der LKBV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).

Art. 2 Ziel

Der LKBV setzt sich zum Ziel:

- a) Förderung und Pflege der Blasmusik;
- b) Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen;
- c) bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken;
- d) die Ausbildung zu Militärmusik-Trompetern und Tambouren zu fördern;
- e) aufbauende Kontakte zu Verbandssektionen, Kantonal-Musikverbänden und dem SBV zu pflegen sowie mit ähnlichen Organisationen und Verbänden gegebenenfalls zusammenzuarbeiten;
- f) Verdienste der Musikanten zu würdigen und ihre Kontakte zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen werden

- a) Kurse zur Ausbildung und Förderung von Dirigenten und Instrumentalisten durchgeführt;
- b) Wettspieltvorträge veranstaltet;
- c) Kantonal-Musikfeste und Kantonal-Musiktage organisiert;
- d) die Anstrengungen der Jugendmusiken nach Möglichkeit unterstützt;
- e) alljährlich eine Veteranenehrung durchgeführt.

Art. 3 Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

Der Beitritt zum LKBV steht jedem Verein mit blasmusikalischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten offen, der mindestens einen Bestand von 18 Mitgliedern aufweist.

Art. 5 Aufnahme-Gesuch

Für die Aufnahme richtet der Verein eine schriftliche Beitrittserklärung an den Kantonalpräsidenten. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

Art. 6 Aufnahme

Der Kantonalvorstand entscheidet über die Aufnahme einer Sektion. Gegen dessen Entscheid kann schriftlich, innert 30 Tagen, an den Kantonalpräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 7 Aufnahme-Bestätigung

Die erfolgte Aufnahme in den Verband ist der Sektion schriftlich mitzuteilen, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind. Neu aufgenommene Sektionen haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das laufende Rechnungsjahr zu erfüllen. Mit der Aufnahme entstehen auch finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SBV und der SUISA.

Art. 8 Pflichten

Die Verbandssektionen haben folgende Pflichten:

- a) das Ziel des Verbandes zu unterstützen;
- b) die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen;
- c) die von der Delegiertenversammlung des LKBV festgelegten Jahresbeiträge aufgrund des ausgewiesenen Mitgliederbestandes gemäss Mitgliederverzeichnis (Stand 31. Dezember des Vorjahres) zu bezahlen;

- d) jedem Mitglied einen Musikerpass auszustellen und darin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen;
- e) die von der Delegiertenversammlung des SBV festgelegten Jahresbeiträge für den SBV und die SUIA zu bezahlen;
- f) die Pflichtexemplare der Verbandszeitschrift des SBV zu beziehen;
- g) an Anlässen des LKBV keine Sektionsanlässe durchzuführen (Jubiläen, Neu-/Teil-Instrumentierungen oder Uniformierungen und Fahnenweihen), ausgenommen ist die festgebende Sektion.

Art. 9 Einschränkungen bei Einladungen

Verbandssektionen, die Jubiläumsfeiern, Fahnenweihen, Uniformenweihen usw. durchführen, dürfen höchstens sechs Luzerner Sektionen (Fahndelelegationen nicht mitgezählt) zur aktiven Teilnahme einladen oder engagieren. Diese Bestimmung hat auch Gültigkeit, wenn sich der entsprechende Anlass auf mehrere Tage erstreckt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ist für jede zusätzliche Verbandssektion ein Beitrag von Fr. 200.-- an die Verbandskasse des LKBV abzuliefern.

Nicht zu den sechs eingeladenen Verbandssektionen gehören:

- a) die Musikvereine der politischen Gemeinde des Veranstalters;
- b) maximal zwei Musikvereine, welche ausschliesslich zu Galakonzerten verpflichtet werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt einer Verbandssektion aus dem LKBV hat durch eingeschriebenen Brief an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Über den betreffenden Vereinsbeschluss ist ein Protokollauszug beizulegen. Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den 31. Dezember erfolgen.

Mit dem Austritt aus dem LKBV erlischt auch die SBV-Mitgliedschaft.

Art. 11 Ausschluss

Verbandssektionen des LKBV können durch den Kantonalvorstand ausgeschlossen werden bei:

- a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Statuten und Reglemente des LKBV sowie des SBV;
- b) Nichtbefolgung der Pflichten gemäss Artikel 8;
- c) Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes in grobfahrlässiger Weise.

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Jahr noch zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf Veteranenauszeichnungen. Der Ausschluss wird im Verbandsorgan des SBV publiziert.

Gegen den Ausschluss steht der betreffenden Verbandssektion das Rekursrecht innerhalb von 30 Tagen an die Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist mittels eingeschriebenem Brief an den Kantonalpräsidenten zu richten. Ein erneuter Beitritt ist gemäss Art. 4 ff möglich.

Art. 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

III. Organisation

Art. 13 Organisation

Die Organe des LKBV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Kantonalvorstand;
- c) die Musikkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 14 Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LKBV und besteht aus:

- a) den Delegierten der Verbandssektionen;
- b) dem Kantonalvorstand;
- c) der Musikkommission;
- d) den Ehrenmitgliedern des LKBV.

Art. 15 Turnus

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Monat März statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn:

- a) der Kantonalvorstand dies als nötig erachtet;
- b) wenn ein Fünftel der Verbandssektionen dies verlangt.

Das entsprechende Begehren ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Kantonalpräsidenten zu richten. Ort und Zeit aller Delegiertenversammlungen werden vom Kantonalvorstand bestimmt.

Art. 16 Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 14 Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Verbandssektionen für aufzunehmende Traktanden sind klar formuliert und begründet bis spätestens 15. Januar mittels eingeschriebenem Brief an den Kantonalpräsidenten zu richten. Eingaben, die später eintreffen, können nicht behandelt werden. Im übrigen können zu allen traktandierten Geschäften an der Delegiertenversammlung Anträge gestellt werden.

Art. 17 Geschäfte

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Bestellung des Büros und Wahl der Stimmzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls;
- c) Genehmigung der Jahresberichte;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger weiterer Beiträge;
- f) Genehmigung des Voranschlages der Verbandsrechnung
- g) Wahl des Kantonalvorstandes und des Kantonalpräsidenten;
- h) Wahl der Musikkommission und ihres Präsidenten;
- i) Wahl des Präsidenten der Jugendmusikkommission¹
- j) Wahl von zwei Rechnungsprüfungssektionen;
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Kantonalvorstandes und der Verbandssektionen;
- l) Beratung und Beschlussfassung über Statuten, Reglemente (soweit nicht der Kantonalvorstand zuständig ist);
- m) Wahl des Festortes (Kantonal-Musiktag, Kantonal-Musikfest);
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern; Ehrenpräsidenten;
- o) Endgültiger Entscheid in Rekursfällen;
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 18 Vertretungsrecht und Stimmrecht

Das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung ist wie folgt geregelt:

- a) bis 30 Aktivmitglieder zwei stimmberechtigte Delegierte;
- b) ab 31 Aktivmitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte.

Es steht den Verbandssektionen frei, mehr Delegierte zu entsenden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Musikkommission des LKBV sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten stehen an der DV je eine Stimme zu.

¹ ergänzt, DV 5. März 2005

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Ausgenommen davon sind die Wahlen in Vorstand und Musikkommission, die Bestimmung des Musikfestortes und jene des Musiktages, sofern mehrere Bewerbungen vorliegen.

Die Delegiertenversammlung kann auch für andere Wahl- und Sachgeschäfte eine geheime Abstimmung verlangen. Dazu braucht es die Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

Erreicht bei Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang keine Kandidatur das absolute Mehr, so fällt für den dritten und die folgenden Wahlgänge jeweils diejenige Kandidatur aus der Wahl, welche beim vorhergehenden Wahlgang am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine besondere Abstimmung darüber, welche Kandidatur aus der Wahl fällt. Ergibt sich bei dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften bedeutet Stimmengleichheit die Verwerfung derselben. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit von zwei verbleibenden Bewerbungen das Los.

Art. 20 Kantonalvorstand

Die Leitung des LKBV wird einem Vorstand von sieben Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Kantonalvorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Veteranenchef
- f) Pressechef
- g) Präsident der Musikkommission
- h) Präsident der Jugendmusikkommission²

Der Präsident wird von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst. Einzelne Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Präsident, können mehrere Funktionen ausüben. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.³ Der Kantonalpräsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) vertritt den LKBV nach aussen.

² ergänzt, DV 5. März 2005

³ geändert, DV 5. März 2005

Art. 21 Sitzungen des Vorstandes

Der Kantonalvorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung hat in der Regel, unter Abgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Die Mitglieder der Musikkommission können zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes eingeladen werden. Für die Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Vertretungen besteht Anrecht auf Entschädigung.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Kantonalvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der DV vorbehalten sind. Er überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente und besorgt:

- a) die Vertretung des LKBV nach aussen;
- b) den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse;
- c) die Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandssektionen;
- d) die Führung der Verzeichnisse über Verbandssektionen und Mitglieder;
- e) die Vorbereitung und Einberufung der DV;
- f) die Aufsicht über das Kurswesen;
- g) die Überwachung der Organisation und Durchführung von Kantonal-Musiktagen, Kantonal-Musikfesten sowie weiteren Wettbewerben in Verbindung mit der Musikkommission;
- h) die Ausarbeitung der Statuten, Reglemente und Richtlinien.

Art. 23 Kantonalpräsident

Der Präsident führt an allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er verfasst den Jahresbericht.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Kantonalpräsident führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 25 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Es können ihm Spezialaufgaben übertragen werden.

Art. 26 Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen.

Art. 27 Kassier

Der Kassier besorgt den Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung. Er verwaltet das Verbandsvermögen. Der Kassier ist verpflichtet, die Jahresrechnung den Revisoren rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Er besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge des LKBV/SBV und der SUISA.

Art. 28 Veteranenchef

Der Veteranenchef bestimmt anhand der Veteranenreglemente die Veteranen. Er organisiert zusammen mit den durchführenden Verbandssektionen die alljährliche Veteranenehrung und ist für die Beschaffung und Abgabe der Veteranenabzeichen verantwortlich.

Art. 29 Pressechef

Der Pressechef nimmt alle Gelegenheiten wahr, um das Verbandsgeschehen den verschiedenen Medien und dem Verbandsorgan des SBV zugänglich zu machen.

Art. 30 Musikkommission

Zur Betreuung der musikalischen Aufgaben wählt die DV eine Musikkommission von fünf Mitgliedern, deren Amtsdauer mit derjenigen des Kantonalvorstandes übereinstimmt. Der Präsident wird durch die DV gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.

Art. 31 Aufgaben der Musikkommission

Die Musikkommission besorgt und erledigt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung von Ausbildungskursen;
- b) Wahl von Kursleitern und Experten für Dirigenten-, Instrumentalisten- und Instruktionkurse;
- c) Wahl der Experten für die Kantonal-Musiktage und Kantonal-Musikfeste;
- d) Überwachung der Organisation und Durchführung von Kantonal-Musiktagen, Kantonal-Musikfesten sowie weiteren Wettbewerben in Verbindung mit dem Kantonalvorstand;
- e) Durchführung von Kompositionswettbewerben;
- f) Beschaffung der erforderlichen Literatur für die Durchführung der Kantonal-Musikfeste.

Art. 32 Beschlüsse der Musikkommission

Beschlüsse der Musikkommission, die finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, sind dem Kantonalvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Musikkommission erstellt alljährlich Budget und Abrechnung zu Handen des Kantonalvorstandes.

Art. 33 Sitzungen der Musikkommission

Für die Teilnahme an Sitzungen und offiziellen Vertretungen besteht Anrecht auf Entschädigung analog des Kantonalvorstandes.

Art. 34 Musikkommissionspräsident

Der Präsident der Musikkommission orientiert den Kantonalvorstand über deren Tätigkeit und die gefassten Beschlüsse mittels Protokoll. Er verfasst den Jahresbericht.

Art. 35 Rechnungsprüfungskommission

Die Amtsdauer der von der DV bestimmten Verbandssektionen und der von denselben delegierten Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisoren haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Dem Kantonalverband, zuhanden der DV, haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Kantonal-Musiktage und Kantonal-Musikfeste

Art. 36 Musiktage und Musikfeste

Einzelheiten über die Durchführung von Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten sind in den jeweiligen Reglementen umschrieben.

V. Finanzen

Art. 37 Finanzen

Die Einnahmen des LKBV bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen;
- b) freiwilligen und ausserordentlichen Beiträgen;
- c) Zinsen, Subventionen und Geschenken;
- d) Sponsoringbeiträgen⁴
- e) dem Anteil der Reingewinne von Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten (gemäss Reglementen).

Die Höhe des Jahresbeitrages der Sektionen wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Dieser Beitrag kann maximal Fr. 10.—pro Sektionsmitglied betragen.

Die Ausgaben erwachsen dem LKBV aus der Erfüllung seiner Aufgaben. Für die Verbindlichkeit des LKBV haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 37a Sponsoring⁵

Der Vorstand ist berechtigt Sponsoringverträge abzuschliessen. Die Veranstalter von Verbandsanlässen (Musikfeste, Musiktage, DV etc.) haben die Sponsoringverpflichtungen des LKBV einzuhalten.

VI. Jugendmusiken

Art. 38 Jugendmusiken⁶

Der LKBV setzt eine Jugendmusikkommission ein, welche die Interessen der Jugendmusiken im LKBV vertritt. Die Wahl, die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Jugendmusikkommission werden in einem Reglement festgehalten, welches vom Kantonalvorstand erlassen wird.

Jugendmusiken, welche dem LKBV beitreten, können auch an Kantonal-Musiktagen und Kantonal-Musikfesten des LKBV teilnehmen. Die Bedingungen für eine Aufnahme sind gleich wie bei den anderen Verbandssektionen (Art. 4 ff).

Jugendmusiken sind von der Beitragspflicht an den LKBV für ihre Mitglieder befreit.

⁴ ergänzt, DV 5. März 2005

⁵ ergänzt, DV 5. März 2005

⁶ geändert, DV 5. März 2005

VII. Veteranen

Art. 39 Veteranen

Aktivmitglieder, die während 30 Jahren in Blasmusikvereinen mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des LKBV ernannt.

Aktivmitglieder, welche 50 Jahre in Blasmusikvereinen mitgespielt haben, werden zu Kantonalen Ehrenveteranen ernannt.

Den Veteranen wird eine Auszeichnung abgegeben. Massgebend für die Ernennung ist das Veteranenreglement.

VIII. Kantonalfahne

Art. 40 Kantonalfahne

Der LKBV besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Kantonalfahne. Für die Verwendung erlässt der Kantonalvorstand ein Reglement.

IX. Statutenrevision

Art. 41 Statutenrevision

Über eine Total- oder Teilrevision der Statuten entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

X. Verbandsarchiv

Art. 42 Verbandsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten und Berichte ist ein Archiv zu führen. Der Kantonalvorstand kann das Archiv selber führen oder einen Archivar bestimmen.

XI. Auflösung des Verbandes

Art. 43 Auflösung

Über die Auflösung des LKBV entscheidet die DV. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten der Verbandssektionen anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden (vorbehalten werden Art. 77 und 78 ZGB).

Bis zur Neugründung eines Luzerner Kantonal-Blasmusikverbandes, welcher die Artikel 1 und 2 anerkennt, ist das Vermögen auf einem Sperrkonto der Luzerner Kantonalbank zu deponieren und das Inventar dem Staatsarchiv zur Verwaltung zu übergeben.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 44

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die DV in Kraft.

Sie ersetzen die an der ordentlichen DV vom 16. März 1980 in Meierskappel genehmigten Statuten sowie alle übrigen gefassten Beschlüsse, die mit den Statuten in Widerspruch stehen.

Beschlossen von der DV am 07. März 1999 in Wauwil und revidiert an der DV am 5. März 2005 in Schenkon.

Namens der Delegiertenversammlung

Hans Luternauer	Anton Kaufmann
Kantonalpräsident	Sekretär